



Satzung der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Landesverband Baden e.V.
Bezirk Hochrhein e.V.
Ortsgruppe St. Blasien e.V.

Stand: 6. November 2010

Satzung der **Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**
Landesverband Baden e.V.
Bezirk Hochrhein e.V.
Ortsgruppe St. Blasien e.V.

I. Name, Sitz, Zweck	1
§ 1 Name, Sitz, Gruppengebiet, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft und Gliederung	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Gliederung, Ortsgruppengrenzen	5
§ 5 Stützpunkte.....	5
§ 6 Jugend.....	5
III. Organe.....	6
§ 7 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).....	6
§ 8 Vorstand	6
IV. Sonstige Bestimmungen	7
§ 9 Prüfungen.....	7
§ 10 Ehrungen	7
§ 11 Material.....	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 12 Satzungsänderungen	8
§ 13 Auflösung	8

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Gruppengebiet, Geschäftsjahr

1. Die am 31.03.1974 in St. Blasien gegründete DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. ist eine Gliederung der im Vereinsregister in Berlin eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des im Vereinsregister von Karlsruhe eingetragenen DLRG Landesverband Baden e.V. und des im Vereinsregister Waldshut eingetragenen Bezirks Hochrhein e.V. und führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Landesverband Baden e.V.
Bezirk Hochrhein e.V.
Ortsgruppe St. Blasien e.V.

Die Kurzform ist: DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V.

2. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St. Blasien, Nummer VR 214, eingetragen.
3. Sitz der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. ist St. Blasien.
4. Die DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. umfasst grundsätzlich die Gebiete des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Blasien mit den Gemeinden St. Blasien, Häusern, Höchenschwand, Bernau, Todtmoos, Dachsberg und Ibach im Landkreis Waldshut. Abweichungen hiervon können mit den benachbarten Ortsgruppen der DLRG vereinbart werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Aufgabe der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens,
 - c) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - e) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse, gemäß der gültigen Prüfungsordnung des Präsidiums
 - f) Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 - g) Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg,
 - h) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser, im Rahmen des Katastrophenschutzgesetzes,
 - i) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - j) außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes.

3. Die DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. arbeitet ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch Beitrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung). Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Ortsgruppe aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die fälligen Beiträge bezahlt sind.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gründe für eine Ablehnung sind nicht mitzuteilen.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
8. Das einem Mitglied zur Ausübung seiner Funktion überlassene DLRG-Eigentum ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. nicht verpflichtet.

10. Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. sind verpflichtet, bei allen Streitigkeiten, die gemäß § 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung in den Bereich des Schieds- und Ehrengerichts fallen, zunächst dieses auf Bezirksebene anzurufen. Vor Ausschöpfung aller in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung genannten Instanzen ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen, in denen die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichts aus Zeitgründen nicht möglich oder eine Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts aus anderen Gründen nicht getroffen werden kann, selbst entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere für die vorübergehende Suspendierung von Vorstandsmitgliedern und die Aberkennung von Mitgliederrechten.

§ 4 Gliederung, Ortsgruppengrenzen

1. Die DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. ist im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Blasien mit den Gemeinden St. Blasien, Häusern, Höchenschwand, Bernau, Todtmoos, Dachsberg und Ibach tätig. Sie kann als Untergliederung Stützpunkte aus anderen Gemeinden leiten. Für Stützpunkte gilt diese Satzung der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V..
2. Die Ortsgruppengrenzen haben grundsätzlich mit den Gemeinde- bzw. Verwaltungsgrenzen übereinzustimmen. Über Ausnahmen von Satz 1 und Abweichungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet auf Antrag der Mitgliederversammlung der Bezirksvorstand.

§ 5 Stützpunkte

1. Die Stützpunkte der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. verpflichten sich, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
2. Die Mitglieder in den Stützpunkten sind Mitglieder der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V..

§ 6 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder bis zu 26 Jahren innerhalb der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V.. Sie regelt die über § 2 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben der Jugendarbeit selbständig.
2. Die Bildung von Jugendgruppen in der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und die der Zustimmung der Bezirkstagung bedarf.
4. Die Gliederung der DLRG-Jugend hat § 4 dieser Satzung zu entsprechen. Sie ist berechtigt, sich eine Jugendordnung zu geben. Diese Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

III. Organe

§ 7 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V..
2. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme. Die Stimme kann nicht delegiert werden.
3. Die Mitgliederversammlung tritt normalerweise einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie kann durch ein zu Beginn der Tagung gewähltes Tagungspräsidium geleitet werden.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein. Zusätzlich wird der Termin der Mitgliederversammlung in mindestens einer regionalen Tageszeitung veröffentlicht.
5. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (ausgenommen die §§ 12 und 13 Abs.1) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gem. § 8 Abs. 3
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Bezirkstagung
 - g) Bestätigung der Jugendordnung und des Jugendvorstandes
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu 4 Beisitzer

Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist nicht zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand ist berechtigt, frei werdende Ämter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung geheim zu wählen, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Wahl von einem Mitglied beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend wird nach der Bezirksjugendordnung gewählt.
7. Mit der Hälfte seiner Mitglieder ist der Vorstand beschlußfähig. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. Diese können bei Bedarf den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung bracht nicht angekündigt zu werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Prüfungen

Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Sie sind für die Prüfer und Teilnehmer bindend.

§ 10 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung, hervorragende Mitarbeit in der DLRG oder Förderung der DLRG verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ehrungen können auf Vorschlag der Ortsgruppen und des Bezirkes durch den Bezirk, den Landesverband oder durch den Präsidenten der DLRG vorgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.
2. Die Mitglieder und die Stützpunkte sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG oder der DVV bezogen wird, der Gestaltungsordnung (Standards) entspricht und geeignet ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Nach Auflösung der DLRG Ortsgruppe St. Blasien e.V. oder bei Fortfall ihres bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die übergeordnete Gliederung, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Nach einem Auflösungsbeschluss wählt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.02.2007 in St. Blasien beschlossen.

St. Blasien, den 03.02.2007

Die Eintragung des Vereins in das
Vereinsregister des Amtsgerichts
St. Blasien unter VR 214 ist am
21. Februar 2007 erfolgt.

Amtsgericht St. Blasien
- Registergericht -

St. Blasien, den 21.02.2007.

(Grenz)
Rechtspfleger